

Die Verwaltung des Nachlassvermögens von Minderjährigen durch Dritte

Die nachfolgenden Ausführungen sind zugleich eine Besprechung der Basler Dissertation von Alexander W. Rohde zum Thema «Die Ernennung von Drittpersonen zur Verwaltung von Vermögen Minderjähriger (Art. 321 und 322 ZGB) unter besonderer Berücksichtigung von Nachlassvermögen», welche als Band 7 der Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht erschienen ist.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Ausschluss der Eltern

Üblicherweise verwalten die Eltern auch das Vermögen ihrer Kinder, bis diese (mit 18 Jahren) volljährig werden. Wenn Kinder über grosse oder komplexe Vermögenswerte verfügen, kann dies heikel sein, insbesondere wenn dem Inhaber der elterlichen Sorge die dazu notwendige Eignung oder Erfahrung fehlt. Das Gesetz räumt in Art. 321 und 322 ZGB die Möglichkeit ein, dem Inhaber der elterlichen Sorge die Verwaltung des Kindesvermögens zu entziehen und diese auf einen Dritten zu übertragen. Bei Nachlassvermögen (und diese allein werden nachfolgend behandelt) kann diese Anordnung auch den Pflichtteil betreffen und damit weitergehen als die Anordnung einer Dauer-Willensvollstreckung, welche den Pflichtteil nicht tangieren darf. Der Erblasser muss eine solche Anordnung in seiner letztwilligen Verfügung treffen. Der histo-

rische Hintergrund dieser Regelung ist eine (im Vergleich zu anderen Ländern) relativ schwache Kontrolle des Kindesvermögens durch die Vormundschaftsbehörde.

Konkretes Beispiel

Aus der Presse ist bekannt, dass Christina Onassis in ihrem Testament eine solche Klausel aufgenommen hat. Sie hat damit ihrem (geschiedenen) Ehemann die Verwaltung des grossen Vermögens entzogen, welches sie ihrer Tochter Athina vererbte. Dieser hochkomplexe Fall hat gezeigt, dass sich die Behörden nicht häufig mit diesem Instrument auseinandersetzen müssen und deshalb noch manches unklar ist.

Ernennung eines Dritten

Der Erblasser muss den Dritten, welcher die Verwaltung des Kindesvermögens übernehmen soll, (selbst) bezeichnen. Diese Person kann in einer einfachen Erklärung genannt sein, muss also nicht im Testament festgehalten werden. Es ist in jedem Fall die Aufgabe der Vormundschaftsbehörde, den Verwalter in sein Amt einzusetzen. Als solcher in Frage kommt sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person, welche aus praktischen Gründen mit Vorteil (aber nicht notwendigerweise) in der Schweiz wohnt. Denkbar ist auch, dass eine Mehrheit von Personen zusammenwirkt (Board).

Rechtliche Einordnung

Rechtlich gesehen, ist der Verwalter im Sinne von Art. 321 f. ZGB ein eigenes Rechtsinstitut (sui generis), welches mit dem Treuhänder und (am stärksten) mit dem Dauer-Willensvollstrecker verwandt ist. Von letzterem können denn auch häufig Regeln analog übernommen werden. In der besprochenen Dissertation wird auf Seite 124 ausgeführt: «Er tritt im eigenen Namen

auf.» Es ist richtig, dass der Verwalter im eigenen Namen verfügen kann, aber bei Verpflichtungen handelt er im Namen des Minderjährigen.

Rechte und Pflichten

Der Verwalter (Dritte) nimmt das Vermögen entgegen, verwaltet es und nimmt die notwendigen Zahlungen vor. Wenn der minderjährige Erbe volljährig wird, gibt ihm der Verwalter das Vermögen wieder zurück (genau: den Besitz und die Verfügungsbefugnis daran). Der Verwalter muss der Vormundschaftsbehörde laufend Rechenschaft ablegen, und er hat (verschiedenen Personen) Auskunft zu erteilen. Dies alles geschieht in Zusammenarbeit mit dem oder den Inhabern der elterlichen Sorge. Sodann sollte der Verwalter den Minderjährigen auf die Verwaltung seines Vermögens vorbereiten. Diese Aufgabe geht weit über die im Gesetz (Art. 409 und 413 f. ZGB) erwähnte Mitwirkung des Minderjährigen und die Überlassung von Vermögensteilen zur freien Verfügung nach Vollendung des 16. Lebensjahres hinaus und hat sich in der Praxis als wichtiger Inhalt der Aufgabe des Verwalters erwiesen.

Verwandtschaft mit dem Willensvollstrecker

Ähnlich wie der Willensvollstrecker hat der Verwalter Besitz am verwalteten Vermögen, aber kein Eigentum (dieses bleibt beim minderjährigen Erben). Er besitzt zudem eine Vertretungs- und Verfügungsbefugnis, welche ihn auch befähigt, den Minderjährigen vor Gericht zu vertreten. Hier könnte noch ergänzt werden, dass diese (ähnlich wie beim Willensvollstrecker) gesetzlicher Natur und somit unentziehbar ist. Dem Verwalter ist ein angemessenes Honorar auszurichten. Dieses richtet sich, wie beim Willens-

vollstrecker, nach Bundesrecht (ZGB), was de facto bedeutet, dass sich das Honorar an der notwendigen Arbeitszeit (Stunden) und an der Qualifikation des Verwalters (Stundensatz) ausrichtet. Basierend auf dem erst kürzlich gefällten Urteil des Bundesgerichts in BGE 129 I 330 sehe ich – im Gegensatz zu Alexander W. Rohde – keinen Raum für pauschale Honorierungen.

Verwaltung des Vermögens

Bei der Verwaltung des Vermögens ist auf die Erhaltung der Substanz zu achten. Bei grösseren Vermögen darf sich der Verwalter allerdings nicht nur am Zinsertrag und an der Mündelsicherheit orientieren, weil dies die Vermögensentwicklung behindern würde. Soweit das Vermögen nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts benötigt wird oder Rücklagen für weitere Bedürfnisse darstellt, ist sogar eine freie Anlage des Vermögens zulässig.

Ende der Verwaltung

Ordentlicherweise endet die Verwaltung mit der Volljährigkeit des minderjährigen Erben. Sie kann aber auch (ausserordentlich) durch den Tod des Kindes oder des Verwalters enden oder mit dessen Rücktritt. Sie endet sodann mit einer Kindesschutzmassnahme der Vormundschaftsbehörde (Art. 324 f. ZGB). Der Verwalter hat eine Schlussabrechnung und die Vormundschaftsbehörde einen Schlussbericht zu erstellen. Der Verwalter bleibt dem Minderjährigen im Rahmen der geltenden Verwirkungs- und Verjährungsfristen haftbar.

Internationale Zuständigkeit

Der Ausschluss des Inhabers der elterlichen Sorge ist möglich, wenn der Erblasser in der Schweiz Wohnsitz hatte (oder im Ausland wohnte und die Anwendung des schweizerischen Rechts gültig gewählt hat). Die Einsetzung eines Dritten durch eine schweizerische Vormundschaftsbehörde setzt voraus, dass der Minderjährige Wohnsitz in der Schweiz hat. Mit einem Wohnsitzwechsel kann diese Zuständigkeit somit verändert werden.

Problemfelder

Alexander W. Rohde führt einige Problemfelder auf:

- (1) Gegen den Ausschluss von der Verwaltung und die Ernennung eines Dritten kann der Inhaber der elterlichen Gewalt keine Ungültigkeitsklage (beim Gericht) führen, wenigstens aber eine Anfechtungsklage (bei der Vormundschaftsbehörde). Hier hätte man sich gewünscht, dass die Dissertation noch einen Blick in die Zukunft wagt (de lege ferenda), wie man diese Situation verbessern könnte.
- (2) Die Ernennung einer Mehrzahl von Personen ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Dies deckt sich mit den Erfahrungen beim Willensvollstrecker, wo insbesondere die (ungeregelte) Entscheifindung, die (solidarische)

Haftung und das (erhöhte) Honorar problematisch sind. Die in der besprochenen Arbeit vorgeschlagene interne Ordnung ist an sich sinnvoll, ändert aber nichts an der gemeinsamen Verantwortung.

(3) Die Verwaltung des Kindesvermögens erweist sich bei grösseren Vermögen als problematisch. Weder die im Vormundschaftsrecht geltenden Prinzipien des Zinsertrags und der Mündelsicherheit noch das bei (Personalvorsorge-)Stiftungen geltende Prinzip der Diversifikation (Art. 50 BVV2) vermögen zu befriedigen. Im Gegensatz zum Willensvollstrecker, welcher die Aufteilung des Nachlasses (und somit auch eine gewisse Liquidierung des Nachlasses) mit in seine Überlegungen einbeziehen muss und der den Teilungszeitpunkt nicht kennt, gibt der Verwalter das Vermögen dem Minderjährigen ungeteilt zurück, und er geht bei seinen Anlagen zudem von einem relativ genau bestimmten Zeithorizont (Mündigkeit) aus. Das erleichtert das Formulieren einer fachmännisch erarbeiteten Anlagestrategie, welche die Prämissen des konkreten Falles richtig erfassen muss. Es ist schade, dass die Arbeit dieses Vorgehen nicht etwas ausführlicher beschreibt. ●



The administration of the estates of minors by third parties

Usually parents manage their children’s assets until they reach the age of majority at 18. If children own large or complex assets, this may be a delicate task, particularly if the parents lack the necessary aptitude or experience. In such cases the law provides for the possibility to revoke the parents’ right to manage the child’s assets and to transfer this right to a third party. In the case of estate assets, this may also affect compulsory portions. The testator must set forth such an instruction in his last will. He must also name the (natural or legal) person who shall be responsible for the management of his child’s assets. This can be done in a simple declaration and need not be recorded in the testament. For practical reasons it is best for the third-party administrator to have his or its domicile in Switzerland. The third-party administrator must be officially appointed by the responsible guardianship authorities, and he must regularly report to the authorities and inform various bodies about his activities.